



Kindeswohlgefährdung

Unterrichtungspflicht nach § 43 Abs. 3 S.2 SGB VIII

Kooperationsvereinbarung – Anlage 2

Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. So lautet § 1631, Abs. 2 BGB.

Die Formulierung dieses Gesetzes ist so eindeutig und klar, dass sich daraus unzweifelhaft eine Verpflichtung der Erwachsenen zum respektvollen Umgang mit Kindern ableiten lässt.

Als Tagespflegeperson haben Sie nach § 43 Abs. 3 S.2 SGB VIII eine Unterrichtungspflicht, wonach Sie das Jugendamt informieren müssen, wenn Sie gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Ihrer Tageskinder wahrnehmen.

Das Wissen oder der begründete Verdacht von Gewalt gegen Kinder löst heftige Gefühle aus. Für einen professionellen Umgang mit dem Problem ist es jedoch wichtig, Kinder mit diesen eigenen, persönlichen Gefühlen nicht zu konfrontieren, da sie sich bei zu heftigen Reaktionen ihrer Beschützer in sich zurückziehen, statt begangenes Unrecht zu benennen. Der sehr privat anmutende Raum in der Kindertagespflege bietet die Chance, die erforderliche Nähe und den nötigen Schutz für Kinder zu gewährleisten. Sie birgt aber auch die Gefahr, dass wahrgenommene Gefährdung von Kindern durch die große Nähe zwischen Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen bagatellisiert oder verharmlost werden und später ihre Gültigkeit verlieren können. Das oberste Ziel jeder Hilfe ist es, den Schutz des Kindes vor weiterer Gewalt sicherzustellen.

Rolle des Jugendamtes:

Wichtigste Aufgabe des Amtes für Jugend und Familie ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§1 Abs.3 SGB VIII)

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten (§ 8a SGB VIII).

Ihre Aufgabe als Tagespflegeperson:

Nehmen Sie als Tagespflegeperson Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, sollten Sie diese Wahrnehmungen **dokumentieren**.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt

Wichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung:

beim Kind:

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge,...)
- unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z.B. Körperpflege, Kleidung,...)

bei der Familie und Lebensumfeld:

- Gewalttätigkeit in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (z.B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit,...)
- Traumatische Lebensereignisse (z.B. Verlust eines Angehörigen, Unglück,...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale Isolierung der Familie

Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit der Eltern:

- Gefährdung durch Erziehungsberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen

Wir stehen Ihnen zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gerne beratend zur Seite, dies ist zunächst auch ohne namentliche Nennung des Tageskindes möglich.

Wenn Sie sich dazu in der Lage sehen, können Sie zunächst versuchen, auf die Eltern einzuwirken, dass diese selbst mit dem Amt für Jugend und Familie Kontakt aufnehmen und dessen Hilfe in Anspruch nehmen. Sollte das Betreuungsverhältnis beendet werden, müssen Sie dennoch das Jugendamt über Ihre Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informieren.

Selbstverständlich muss erwogen werden, in welchem Maße das Kind gefährdet ist. Wenn Sie sich unsicher in Ihrer Einschätzung fühlen oder Gefahr im Verzug ist, **nehmen Sie bitte unverzüglich mit dem Amt für Jugend und Familie Kontakt auf.**

Ansprechpartner sind:

Frau Keck / Frau Ortega Tel. 08131 / 74 – 1263 oder - 1264

Sollten diese in Notfällen nicht erreichbar sein:

Sekretariat des Jugendamtes: Tel. 08131/ 74 - 1200

Die Mitteilung an das Jugendamt muss folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift des Kindes und der Eltern
- beobachtete Anhaltspunkte für eine Gefährdung
- möglichst eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- bereits getroffene oder für erforderlich gehaltene Maßnahmen
- beteiligte andere Fachkräfte, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen

Dokumentation:

Zu Ihrer Absicherung sollten Sie die Wahrnehmung der genannten Aufgaben und Verpflichtungen schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren. Die Dokumentation sollte folgendes beinhalten: die zu beurteilende Situation, Abschätzung des Gefährdungsrisikos, unternommene Handlungsschritte.

Datenschutz:

Wenn Ihnen zur Sicherstellung des Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen für die Sicherung des Kindeswohles erforderlich ist, bestehen keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die o.g. Fachkräfte wenden.

Ihr
Amt für Jugend und Familie Dachau